

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XIV. Jahrgang.

Daressalam, 30. August 1913.

Nr. 47.

Inhalt: Einrichtung einer selbständigen Sonderkasse in Usumbura. -- Aufhebung zweier Sperren. -- Jagdverbot auf Elefanten in Umbulu.

Bekanntmachung.

Mit Wirkung vom 1. Oktober dieses Jahres ab wird bei der Nebenstelle Usumbura im Bezirk der Residentur Urundi eine selbständige Sonderkasse eingerichtet.

Daressalam, den 28. August 1913.
Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 21479/13 III.

Bekanntmachung.

Die gemäß Bekanntmachung vom 15. April 1912 (A. Anz. Nr. 21/12) über das Grundstück des Tischlers Callmeyer in Aruscha und gemäß den Bekanntmachungen vom 8. Mai 1912 (A. Anz. Nr. 25/12), vom 2. April 1913 (A. Anz. Nr. 16/13) und vom 11. April 1913 (A. Anz. Nr. 20/13) über die Farmen der Ansiedler Bohlmann und Hellwig in Leganga, Bezirk Aruscha, wegen Küstenfieber verhängte Sperre ist aufgehoben worden.

Daressalam, den 28. August 1913.
Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 21236/13. V.B.

Bekanntmachung.

Gemäß § 13 Absatz III der Jagdverordnung vom ~~5. XI. 1908~~ 30. XII. 1911 wird hiermit die Jagd auf

Elefanten in Umbulu in dem wie nachfolgend begrenzten Gebiet bis auf weiteres verboten. Die Grenze wird gebildet (zu vergl. die Jäger'sche Karte: Das Hochland der Riesenkrater und Blatt 2 des Großen deutschen Kolonialatlases):

Im Norden von den Flüssen Ssoidobussi (Olaseheri) und dem Endawasch und zwar von dem Schnittpunkt des erstgenannten Flusses mit der Straße Umbulu-Ngorongoro (Punkt 127 der Jäger'schen Karte) flußabwärts bis zu seiner Einmündung in den Endawasch und diesem folgend bis zum oberen Grabenrand.

Im Osten von dem oberen Rand der Bruchstufe. Im Süden durch die neue Straße Kondoa-Irangi-Umbulu, vom oberen Rand der Bruchstufe bis zum Schnittpunkt mit dem Dongoböschflusse.

Im Westen durch die Straße Dongobösch-Umbulu-Ngorongoro bis zum Ssoidobussi.

Daressalam, den 29. August 1913.
Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 18891/13. VIII.